OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500416/5/KLe

Datum:
Linz, 16. Jänner 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des K, F, H, vertreten durch D S B R, Dr. M D, O, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1.6.2018, GZ: BHBRForst-2018-52300/13-EW, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Straferkenntnis vom 1.6.2018, GZ: BHBRForst-2018-52300/13-EW, folgenden Spruch erlassen:

„Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 02.01.2018 wurde vom forsttechnischen Amtssachverständigen festgestellt, dass Sie auf einer im nordwestlichen Bereich der Parzelle x, KG x, Marktgemeinde H, befindlichen Teilfläche zumindest am 02.01.2018 eine konsenslose Rodung im Ausmaß von 1,44 m² durchgeführt haben, indem Sie dort ein Klohäuschen errichtet haben.
Sie haben dadurch Waldboden zu anderen Zwecken, als für solche der Waldkultur verwendet (Rodung) und das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 nicht befolgt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | | gemäß |
|---|---|---|---|
| 200,00 | 18 Stunden | | § 174 Abs. 1 lit. a Ziffer 6 Forstgesetz 1975 |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
220,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Diese wird insbesondere damit begründet, dass das Ausmaß des Klohäuschens unrichtig sei, da dessen Seitenlänge nur 97 cm betrage und es um etwa 1,5 m verschoben und somit nicht errichtet worden sei. Wegen der Sonderwidmung sei es notwendig ein „Notklo“ für Kinder bereit zu halten. Es sei nicht festgestellt worden, wann die Verschiebung/Aufstellung durchgeführt worden sei. Der verfahrensgegenständliche Bereich weise die Sonderwidmung „Waldspielgruppe“ auf. Es wurde der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (unter Beiziehung der beantragten Zeugen), Aufhebung des Straferkenntnisses bzw. Reduktion der Geldstrafe gestellt.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers persönlich und die Vertreterin der belangten Behörde mittels Videokonferenz teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grst. Nr. x, KG x, Marktgemeinde H. Im nordwestlichen, im Kataster als Wald ausgewiesenen Bereich dieses Grundstückes befand sich am 2.1.2018 ein Klohäuschen mit einer Grundfläche von ca. 0,97 bis 1,44 m² und einer Höhe von ca. 2 m. Dieses wurde vom Beschwerdeführer ca. 1,5 bis 2 m vor über zehn Jahre bestehenden Standort auf die neue Stelle verschoben. Der genaue Zeitpunkt des Verschiebens kann nicht festgestellt werden. Es wurde jedenfalls in den letzten 10 Jahren verschoben. Als Fundament diente eine Palette. Im unmittelbaren Nahbereich des Standortes stocken mindestens zwei Nadelbäume. Das Klohäuschen wurde als „Notklo“ für Kinder, welche die Waldspielgruppe besuchen, benützt. Ein Teil des Grundstückes Nr. x, KG x, Marktgemeinde H weist im Flächenwidmungsplan die Sonderausweisung „Waldspielgruppe“ auf. Es wurde weder eine Rodung beantragt noch angemeldet.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Angaben der Parteien im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht und ist unstrittig. Es konnte daher von der Vernehmung der beantragten Zeugen Abstand genommen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz begeht, wer das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu ahnden.

Im gegenständlichen Fall verwendete der Beschwerdeführer ca. 1 m² Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, in dem er auf dieser Fläche ein Klohäuschen errichtete. Dies ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Für diesen Bereich lag zum Tatzeitpunkt keine Rodungsanmeldung oder -bewilligung vor, wodurch der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten ist.

Das Klohäuschen war, bevor es auf den verfahrensgegenständlichen Standort vom Beschwerdeführer verschoben und dort belassen wurde, über zehn Jahre und somit nicht entgegen dem Forstgesetz aufgestellt, und konnte als „Notklo“ von den Kindern der Waldspielgruppe benutzt werden und hätte auch noch weiter benutzt

werden können. Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können.

Der Vorgang des „Verschiebens“ wurde dem Beschwerdeführer nicht als strafbares Verhalten vorgeworfen, sondern das „Errichten“ auf dem neuen Standort. Da sich auf dem neuen, verfahrensgegenständlichen Standort kein Klohäuschen befunden hat, ist in der Wortwahl der belangten Behörde mit „Errichten“ keine Rechtswidrigkeit zu erblicken.

Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 25.7.2016, Ra 2014/02/0034). Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. 25.7.2016, Ra 2014/02/0034).

Der objektive Tatbestand besteht im Herbeiführen und im Bestehenlassen der Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solcher der Waldkultur. Durch das Errichten des Klohäuschens auf Waldboden wurde Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet. Der Spruch des Straferkenntnisses ist in Ansehung der gesetzlichen Anforderung an den Spruch bzw. die Ausführungen des VwGH so formuliert, dass weder in die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers eingegriffen, noch der Beschwerde-führer der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück hat sich nur dieses eine Klohäuschen befunden, ob die Waldfläche im Ausmaß von 0,97 m² oder 1,44 m² oder einem Wert dazwischen in Anspruch genommen wurde, ist aufgrund der äußerst geringen Ausmaße vernachlässigbar. Da das Klohäuschen in der Zwischenzeit entfernt wurde, ist eine exakte Vermessung nachträglich nicht mehr möglich. Es konnte daher von der Abänderung des Spruches hinsichtlich der Größe der in Anspruch genommenen Waldfläche im cm²-Bereich Abstand genommen werden, da das Flächenausmaß kein wesentliches Tatbestandsmerkmal bildet.

Die Widmung eines Grundstückes im Flächenwidmungsplan ist für die Waldeigenschaft ohne Belang (vgl. VwGH 24.4.1995, Zl. 95/10/0035). Da es sich nicht um ein Rodungsverfahren und die damit einhergehende Interessensabwägung handelt, war daher nicht näher auf die Sonderwidmung „Waldspielgruppe“ einzugehen. Im verfahrensgegenständlichen Bereich liegt aufgrund der Bestockung Wald im Sinne des Forstgesetzes vor. Die Art der Flächenwidmung wäre im Rahmen eines antragsbedürftigen Rodungsverfahrens von der Behörde in die Interessensabwägung miteinzubeziehen.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Vermögens-, Familien- und Einkommensverhältnisse geht das Landesverwaltungsgericht von den vom Beschwerdeführer unbestrittenen Annahmen der Behörde, monatliches Nettoeinkommen von 5.000 Euro, Haus- und Grundbesitz, keine Sorgepflichten, aus. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 200 Euro befindet sich im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens (2,8 % von 7.270 Euro).

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen, vermag das Landesverwaltungsgericht nicht erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 45 VStG kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten, wenn die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Voraussetzung für die Anwendung der Z 4 ist das kumulative Vorliegen aller in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien (VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065; 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087), nämlich unter anderem ein geringfügiges Verschulden (subjektive Tatseite) und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (objektive Tatseite). Von geringem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt. Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand iW auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist (vgl VwGH 17.2.2015, Ra 2015/09/0004) oder wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0065).

Das tatbildmäßige Verhalten, nämlich die Nutzung des Waldbodens für ein Klohäuschen bleibt nicht erheblich hinter dem Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Obwohl die Fläche des verwendeten Waldbodens gering ist, kann nicht von einer unbedeutenden Folge der Tat ausgegangen werden, da über einen längeren Zeitraum dieser Zustand aufrechterhalten wurde. Daran ändert auch die Entfernung der Baulichkeit nichts.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt daher nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Schutz bzw. die Erhaltung des Waldbodens, und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten sind.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer